

Änderungsvorschläge zu den PO's:

VZPO/VGPO/VPSO, § 8, (1), Ordnungsvorschriften:

Der veranstaltende Verein, **insbesondere der Obmann für das Prüfungswesen**, trägt zusammen mit dem Prüfungsleiter die volle Verantwortung für die Auswahl der Prüfungsreviere und Richter sowie die ordnungsgemäße Durchführung jeder Prüfung.

Begründung: Es liegt allein im Ermessen des veranstaltenden Vereins und insbesondere am Obmann für das Prüfungswesen, wer als Prüfungsleiter berufen wird, welche Richter eingeladen werden und welche Prüfungsreviere – einschließlich Prüfungsgewässer – genutzt werden. Ein nicht ortskundiger Richter muss sich darauf verlassen können, dass der ausrichtende Verein prüfungsordnungskonforme Reviere ausgewählt hat.

VZPO, § 14 (2) /VGPO/VPSO, § 17, Gewässer:

Das Prüfungsgewässer muss mindestens 2500 m² Wasserfläche und davon ca. 500 m² Deckung aufweisen, so dass die Ente ihre Fluchtmöglichkeiten voll ausnutzen kann.

Bei einem Fließgewässer muss die Mindestbreite der Wasserfläche von einer Uferseite bis zur nächsten Deckung oder zum gegenüberliegenden Ufer, wenigstens 6 m betragen.

Der Wasserstand muss grundsätzlich so hoch sein, dass der Hund der Ente nur schwimmend folgen kann.

Redaktionelle Änderung: Die Beschaffenheit des Gewässers soll verständlicher beschrieben werden.

VZPO/VGPO/VPSO, § 14 (3a) /§18 (1) Verantwortliche Personen

Der Prüfungsleiter und der jeweilige Richterobmann sind im Rahmen ihrer Weisungsbefugnis für den Prüfungsablauf und für die genaue Einhaltung aller nachfolgenden Bestimmungen verantwortlich.

Begründung: Allein der Prüfungsleiter bestimmt, in Absprache mit den Richterobleuten, welche Prüfungselemente wo geprüft werden. (Schussfestigkeit, Verlorensuchen und Stöbern mit Ente.) Ebenso ist der jeweilige Richterobmann im Rahmen seiner Weisungsbefugnis für den Prüfungsablauf und für die genaue Einhaltung aller nachfolgenden Bestimmungen und Absprachen mit dem Prüfungsleiter, verantwortlich.

VZPO, § 14, 4 d) Enten / VGPO/VPSO, § 19, 2b) Enten:

Die Prüfungszeit an einer Ente **soll** 15 Minuten nicht überschreiten.

Begründung: Die Prüfungszeit muss von der Richtergruppe gewährleistet werden, bei hochpassionierten Hunden ist dies gerade bei Herbstzuchtprüfungen nicht immer möglich. Um nicht mit den Bestimmungen der PO in Konflikt zu geraten, soll die Mussbestimmung in eine Sollbestimmung umgewandelt werden.

VZPO, § 14, 8 a) Schussfestigkeit / VGPO/VPSO, § 25, (1) a) Schussfestigkeit:

Eine erlegte Ente wird – für den Hund sichtbar – möglichst weit ins offene Wasser geworfen und der Hund mit einmaligem Befehl zum Bringen aufgefordert. **Danach muss er ohne weitere Einwirkung des Führers, innerhalb einer Minute das Wasser annehmen, sonst kann er die Prüfung nicht bestehen und darf nicht weiter am Wasser geprüft werden.**

Begründung: Redaktionelle Änderung. / Verständlichere Textformulierung

VZPO, § 15 Verlorenbringen von Federwild und Schleppenarbeit

Das Verlorenbringen auf der Federwildschleppe und der Haarwildschleppe wird nur noch mit einem Stück Wild der jeweiligen Art geprüft.

Begründung: Der Hund soll das geschleppte Wild mit seiner individuellen Witterung-, auf das er am Anschuss angesetzt wird, bringen. Das Arbeiten mit zwei Stück Wild verwirrt den Hund mehr als es ihm die Arbeit erleichtert.

VGPO/VPSO, § 14, (1) b)

Wahlweise kann das Stöbern in Walddickungen und Schonungen oder Maisschlägen oder trockenstehenden Schilfflächen von wenigstens 3 ha geprüft werden. Die Art des Stöbergeländes ist in der Ausschreibung anzugeben.

Begründung: Das Stöbergelände soll auf 3 ha festgeschrieben werden, damit das Stöbergelände den Mindestanforderungen vieler BP/JEP und der Jagdpraxis entspricht.

VGPO § 10 Schweißarbeit

Die Tagfährte als Prüfungsfach sowie alle diesbezüglichen Bestimmungen sind ersatzlos zu streichen.

Begründung: Hunde, die lediglich auf der Tagfährte ausgebildet und geprüft sind, erfüllen nicht die Anforderungen an einen brauchbaren Jagdhund für Nachsuchen. Darum wird in den meisten Bundesländern mittlerweile eine Ausbildung und Prüfung auf der 400m Übernachtfährte als Minimalforderung für brauchbare Jagdhunde gefordert. Eine VGP mit Tagfährte wird dem Anspruch einer Meisterprüfung für Jagdhunde nicht gerecht und ist darum nicht mehr zeitgemäß.

VGPO /VPS § 10 Schweißarbeit

(2) f) Das Verlängern der Schweißfährte muss vor Beginn der Schweißarbeit erfolgen.

Begründung: Eine Unterbrechung der Schweißarbeit, um diese zu verlängern, ist praxisfremd und stört die Arbeit des Hundes erheblich.

(3) Die künstlichen SchweißfährtenDie Art derDie Tropffährten..... oder mit einem eingespannten Rehlauf zu legen. In diesem Fall müssen Rehlauf und Schweiß vom selben Stück sein. (Anm.: Hier soll ein Vorderlauf, der am Kniegelenk abgetrennt wird, verwendet werden.)

Begründung: Mit einem eingespannten Rehlauf und Schweiß vom selben Stück lässt sich eine naturnahe künstliche Schweißfährte herstellen, die der Jagdpraxis näherkommt.

(4) a) Für die Herstellung der künstlichen Schweißfährte darf nur frischer Wildschweiß verwendet werden.

(4) b) Die Verwendung von in frischen Zustand tiefgekühlten Schweiß ist zulässig. Chemische Zusätze sind unzulässig.

Begründung: Nur frischer Wildschweiß ist praxiskonform und kann jederzeit tiefgekühlt in erforderlicher Menge bereitgestellt werden.

(10) f) Will der Führer mit seinem Hund vor- oder zurückgreifen, so muss er sich die Fährte selbst suchen. Dasselbe gilt auch nach einem Rückruf durch die Richtergruppe. Der Führer kann sich dabei von den Richtern zu einer von ihm genannten Stelle, Pirschzeichen die er als solche gemeldet hat, oder markante Punkte, führen lassen.

(10) g) Vorher f) Der Riemenarbeit dürfen

Begründung: Das Gespann muss selbstständig, ohne Unterstützung durch die Richtergruppe, zum Stück finden.

VZPO § 12 Allgemeines (3) a) Art des Jagens / VGPO / VPSO, § 14 Stöbern (5) a, b, c, d)
Die JGHV-Definitionen - für die Lautbeschreibungen - sind in den Anhang aller PO's auf zu nehmen. (Siehe dazu im Jagdgebrauchshund, Heft 4 / 2022, Seite 44: „Die Feststellung des Lautes im Prüfungswesen des JGHV“

Begründung: Eine einheitliche Lautdefinition ist unerlässlich.

Fachwertziffern: In den Prüfungsordnungen sind die Fachwertziffern zusammen mit den Prüfungsfächern aufgelistet. Die Fachwertziffern sollen die Bedeutung und Schwierigkeit des betreffenden Prüfungsfaches gewichten und darstellen. Die Fachwertziffern sind die Multiplikatoren für die Berechnung der jeweiligen UZ = Urteilsziffer / VGPO oder Wertungspunkte nach VZPO. (**Prädikat x Fachwertziffer = Urteilsziffer / Wertungspunkte**)

Fachwertziffern: (Änderungsvorschläge - Fachwertziffern neu)

Schleppenarbeit,	Fuchsschleppe	VGPO/VPSO / FWZ 5 / 2
Bringarbeit,	Bringen von Fuchs auf der Schleppe	VGPO/VPSO / FWZ 2 / 5
Bringarbeit,	Bringen von Fuchs über Hindernis	VGPO/VPSO / FWZ 3 / 3
Schleppenarbeit,	Hasen- oder Kaninchenschleppe	VGPO/VPSO / FWZ 4 / 2
Bringarbeit,	Bringen von Hase o. Kanin a. d. Schl.	VGPO/VPSO / FWZ 2 / 4
Schleppenarbeit,	Federwildschleppe	VGPO/VPSO / FWZ 3 / 2
Freies Verlorensuchen, von Federwild		VGPO/VPSO / FWZ 3 / 2
Bringarbeit,	Bringen von Federwild (2 Bringarbeiten)	VGPO/VPSO / FWZ 2 / 3
Verlorensuchen im deckungsreichen Gewässer		VGPO/VPSO / FWZ 3 / 2
Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer		VGPO/VPSO / FWZ 3 / 3
Bringarbeit,	Bringen von Ente (3 Enten)	VGPO/VPSO / FWZ 2 / 3
Schleppenarbeiten,	Federwildschleppe	VZPO / FWZ 1 / 1
Bringarbeit,	Bringen von Federwild	VZPO / FWZ 0,33 / 1
Schleppenarbeiten,	Haarwildschleppe	VZPO / FWZ 1 / 1
Bringarbeit,	Bringen von Hase oder Kaninchen	VZPO / FWZ 0,33 / 1
Verlorensuchen im deckungsreichen Gewässer		VZPO / FWZ 1 / 1
Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer		VZPO / FWZ 3 / 3
Bringarbeit,	Bringen von Ente (i.d.R. 3 Enten)	VZPO / FWZ 0,33 / 2

Begründung: Es steht außer Zweifel, dass das Bringen von Wild, den Hund generell weitaus mehr fordert als das Ausarbeiten der Schleppe. Das Wichtigste bei allen Verlorenbringer Arbeiten, ob auf der Schleppe oder in der freien Suche ist das anschließende zuverlässige und saubere Bringen des Wildes, darum gebührt dieser Arbeit i. d. R. auch eine höhere Fachwertziffer.

Bewertung der Schleppenarbeiten, Verlorensuchen und Bringen bei HZP& VGP/VPS.

Von der Gesamtüberlegung her ist es richtig, bei einer Verlorenbringerarbeit wie z. B. dem „Stöbern hinter der Ente“ die unterschiedlichen Arbeitselemente separat zu beurteilen. Einerseits das Ausarbeiten der Schwimmspur und herausstöbern der Ente, so dass sie erlegt und danach gebracht werden kann. Wenn man aber das Ausarbeiten der Schleppe oder das Verlorensuchen bis zum Finden des Wildes separat beurteilt, sind die dabei gezeigten Leistungen mit den jeweiligen Beurteilungen zu dokumentieren. Eine nachträgliche Herabstufung der Benotung, „am grünen Tisch“, auf „ungenügend“, weil der Hund im Fach

„Bringen“ versagt hat, ist falsch und nicht zielführend. Hierdurch nimmt man einigen Prüfungsfächern ohne jegliche Notwendigkeit ihren Aussagewert. Gerade im Fach „Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer“ wirkt sich dieser Systemfehler besonders negativ aus. Nach der derzeitigen Verfahrensweise werden elementare Erkenntnisse über die Veranlagung eines Hundes bei der Wasserarbeit negiert. Wir sollten froh darüber sein, dass wir ein differenzierendes Beurteilungssystem haben und diese Vorteile auch nutzen. Man kann doch eine hervorragende Stöberleistung hinter der lebenden Ente, nicht auf dieselbe Stufe stellen, wie die von einem Hund, der sich noch nicht einmal die Pfoten nass gemacht hat. Als Züchter interessiert mich doch, wo ist die Ursache für das Scheitern in einem Fach, liegt es an einer unzureichenden Veranlagung oder Abrichtung. Das muss ich aus dem Prüfungszeugnis herauslesen können; derzeit kann ich es nicht. Für die Zucht ist es fatal, wenn Hunde mit unzutreffenden Bewertungen in die Zuchtwertschätzungen eingehen, die weder mit der genetischen Disposition (Veranlagung), noch mit der gezeigten Leistung übereinstimmen und so zwangsläufig zu falschen Ergebnissen führen müssen.

Mit den vorgeschlagenen Anpassungen für das Handling unseres Beurteilungsschemas für die Verlorenbringerarbeiten ergeben sich nur Vorteile, da sich am jeweiligen Endergebnis nichts ändert und ein Hund auch weiterhin eine Prüfung nur bestehen kann, wenn er das Wild nicht nur findet, sondern auch bringt.

Die Prüfungsordnungen des JGHV werden den eigenen Zweckbestimmungen, wonach die Prüfungen auch der Feststellung des Zuchtwertes der Elterntiere dienen sollen, nicht gerecht. Gegenwärtig differenzieren die Prüfungsordnungen zu wenig und es gehen unnötig wertvolle Informationen für die Zucht verloren.

Die von mir angeregten Änderungen sollen weiter diskutiert und in die neuen Prüfungsordnungen einfließen.

Ramerberg, im Sommer 2024

Rupert Reininger